

Turnverein 1897 Einhausen e.V.



Satzung

des Turnvereins 1897 Einhausen eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1897 Einhausen eingetragener Verein“. Er wurde am 6.4.1957 unter der Nummer VR 281 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe auch § 17 der Satzung).* Er hat seinen Sitz in Einhausen, Kreis Bergstraße. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. mit seinen für den Verein zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Farben, Wappen und Vereinsfahne

Die Farben des Vereins sind grün und weiß. Das Wappen des Vereins ist grün auf weißem Grund und zeigt den Schriftzug: „TV 1897 Einhausen“. Als sonstige Zeichen werden das Wappen der Gemeinde Einhausen und das Emblem des Deutschen Turnerbundes (4 F mit Lorbeerkrantz) verwendet. Die Vereinsfahne ist bei entsprechenden Anlässen mitzuführen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Turnverein 1897 Einhausen e.V. bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, Turnen, Sport und Spiel als ein Mittel zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung, insbesondere der Jugend. Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Gliederung

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abteilung soll mindestens zehn Mitglieder haben.

Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheiden über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zunächst in eigener Zuständigkeit.

Die Abteilungen führen über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch und legen dieses am Ende des Jahres dem Vorstand zur Prüfung vor.

Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Bücher der Abteilungen nehmen.

Das Vermögen der Abteilungen ist Vereinseigentum.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Kinder (bis incl. 13 Jahre)
2. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
3. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 7a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die Abteilungsversammlungen
5. Die Jugendversammlung

Die Organe des Vereins können Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können Empfehlungen erarbeiten, die dem Organ, das den Ausschuss gebildet hat zur

Beschlussfassung vorzulegen sind. Beschlüsse werden ausschließlich von dem Auftrag gebenden Organ gefasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu Ihren Aufgaben gehört:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des gesamten Vorstandes und der Kassenprüfer mit Ausnahme der Abteilungsleiter/innen und dem/der Jugendwart/in nebst Stellvertreter/in.
- d) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und dem/der Jugendwart/in nebst Stellvertreter/in
- e) Gründung neuer Abteilungen
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- h) Beschlussfassung über Anträge und sonstige Vereinsangelegenheiten
- i) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe diese schriftlich beantragen. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher durch Veröffentlichung im „Bergsträßer Anzeiger“ oder dessen Nachfolgeblatt bekannt.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 17) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden

2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Mitgliederwart/in
6. dem/der Pressewart/in
7. dem/der Jugendwart/in und dem/der Stellvertreter/in
8. max. 3 Beisitzer/innen
9. dem Ältestenrat
10. dem/der Ehrenvorsitzenden
11. dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Abteilung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassenwart/in
der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der vier Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Mitglied für das gleiche Amt im Vorstand vorgeschlagen wird und es einer eventuellen Wahl zustimmen würde.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der 1. Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende) vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Sind beide verhindert, so treten an ihre Stelle der Kassenwart und dann der Schriftführer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand bei Bedarf ein und leitet die Sitzung.

Der Kassenwart fertigt die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge ist er verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

Die weiteren Vorstandsmitglieder haben die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine vorzeitige Amtsniederlegung während einer Wahlperiode ist mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand verbunden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

§ 12 Die Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden, insbesondere nicht dem Vorstand oder einem der Abteilungsvorstände angehören.

Die Kassenprüfer können während des laufenden Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vornehmen.

Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und in schriftlicher Form dem Protokoll der Mitgliederversammlung hinzuzufügen.

§ 13 Die Abteilungsversammlung

Die Mitglieder des Vereins werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet, die jeweils in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Die Abteilungsleiter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsversammlungen finden alljährlich mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines statt. Sie werden durch den/die Abteilungsleiter/in einberufen und geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die auch in der Mitgliederversammlung Stimmrecht besitzen.

In den Abteilungsversammlungen sind außer dem/der Abteilungsleiter/in und zwei Kassenprüfern, die für den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung erforderlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter zu wählen.

Es können gewählt werden:

- a) ein oder mehrere Vertreter/innen des/der Abteilungsleiter/in
- b) ein/e Kassenwart/in
- c) ein/e Schriftführer/in
- d) ein/e Pressewart/in
- e) Verantwortliche für den Spiel- und Sportbetrieb
z.B. für Männer, Frauen und Jugend

- f) Verantwortliche für Veranstaltungen und Geselligkeit
- g) Beisitzer/innen

Der/die Jugendsprecher/in wird von der Abteilungsjugend gewählt und ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.

Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand des Gesamtvereines schriftlich vorzulegen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der § 9 (Mitgliederversammlung) und § 10 (Der Vorstand) entsprechend.

§ 14 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der überfachlichen Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zunächst in eigener Zuständigkeit.

Der Jugendvorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und legt dieses am Ende des Jahres dem Vorstand zur Prüfung vor.

Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Bücher der Vereinsjugend nehmen.

§ 15 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet alljährlich mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereines statt. Sie wird durch den/die Jugendwart/in einberufen und geleitet.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen und Kinder ab dem 7. Lebensjahr des Vereins.

Der Jugendvorstand wird von der Vereinsjugend auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der Jugendversammlung sind der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in zu wählen. Diese Personen müssen mindestens 14. Jahre alt sein.

Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Gesamtvorstandes.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der § 9 (Mitgliederversammlung) und § 10 (Der Vorstand) entsprechend.

§ 16 Der Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat besteht aus nicht mehr als 3 Mitgliedern.

Aufgaben des Ältestenrates:

- Mitglied im Ehrungsausschuss
- Schlichtung von Streitfällen
- endgültige Beratung bei Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gemäß § 3 dieser Satzung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17a Ehrenamtspauschale

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung

(z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) geleistet werden. Maßgebend sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 18 Strafen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turn- oder Spielverbot
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen eines Monats nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist nach Anhörung des Ältestenrates endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Einhausen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll die Gemeinde Einhausen das verbleibende Vermögen für die Gründung eines neuen gemeinnützigen Turn- oder Sportvereins am Ort einsetzen.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2000. beschlossen

Diese Satzung tritt mit der Änderung der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Turnvereins 1897 Einhausen e.V. vom 26.01.1957 sowie die Neufassung vom 21.01.1978 außer Kraft.

Einhausen, den 29.01.2000

Geändert

Am 07.02.2004: § 9, Absatz 3 Einladung zur Mitgliederversammlung.

Am 08.03.2013: durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt durch:
§ 17a Ehrenamtszuschale

Am 13.03.2014: § 9 Absatz 3: Streichung des Wortes „ordentlichen“.
§ 10 Nr. 11 ersetzt durch: dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Abteilung.

Am 07.03.2019 ergänzt durch Neuerfassung §7a (Datenschutz)

*Am 05.03.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
§ 1, §17, und § 19*